

## TOP 37:

---

### Achte Verordnung zur Änderung der Tabakverordnung

Drucksache: 510/14

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verwendung der beiden Zusatzstoffe Hydroxypropylstärke und Acetyltributylcitrat als Kleber und Druckfarbe bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen ist bis zum 31. Dezember 2014 befristet.

Diese Befristung wird mit der vorliegenden Verordnung bis zum 19. Mai 2016 verlängert. Ab dem 20. Mai 2016 sind die Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/40/EU zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG anzuwenden.

Im Rahmen der dazu erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen wird auch über die Form der Zulassung von Hydroxypropylstärke und Acetyltributylcitrat zu entscheiden sein. Um den dazu erforderlichen gesetzgeberischen Spielraum offen zu halten, erfolgt im Rahmen dieser Verordnung nur eine Verlängerung der Zulassung bis zum 19. Mai 2016.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

